

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 8. JANUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsverteilung des Senats	18	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen	19	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe	23	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –	42
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen für die Umstellung	24	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –	42
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	27	Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel	43
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg	31	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	44
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	36		
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	37		
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –	41		

6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Bei Maßnahmen nach 2.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.
- 6.2 Die Beihilfen für die Absatzförderungsmaßnahmen stehen gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 38) allen Unternehmen offen, sofern sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Wird die Absatzförderungsmaßnahme von Erzeugergruppierungen oder -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

7.1.3 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg, eingereicht werden.

7.1.4 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfangenden erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch –²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Februar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 27

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Förderziel

Ziel ist es, die Hamburger Agrarwirtschaft langfristig zu sichern und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte folgt auf der Wertschöpfungskette deren Verarbeitung und Vermarktung. Mit der Förderung von entsprechenden Investitionen soll der Marktzugang erleichtert und damit der Agrarsektor gestärkt werden.

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

2. **Zuwendungszweck**

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Erzeugerzusammenschlüssen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie von
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

3. **Rechtsvorschriften**

Im Rahmen der Förderung bewilligt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Zuwendungen für Maßnahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Da die Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)¹⁾ durchgeführt werden und nicht vom Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020 (EPLR) erfasst sind, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit

- der Agrarfreistellungsverordnung²⁾ (insbesondere Artikel 17) sowie
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³⁾ (insbesondere Artikel 17).

4. **Begriffsbestimmungen**

- a) Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.
- b) Die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen erfolgt.

c) Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

d) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁴⁾ (ELER-Verordnung) von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L347 S. 487 vom 20. Dezember 2013)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-FVO), ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1.

³⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L347 S. 487 vom 20. Dezember 2013)

- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.
 - e) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.
 - f) Unternehmensgrößen
 - KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.
- Zur Bestimmung von KMU, insbesondere zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014⁵⁾ (Agrarfreistellungsverordnung) Anwendung.
- g) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
 - h) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁶⁾ bestimmten Angaben.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

5.2 Gefördert werden können allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und -begleitung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

5.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- a) Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.
- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁷⁾, soweit die Unternehmen größerer Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- q) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

5.4 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP⁸⁾-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

6. Zuwendungsempfängende

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die

⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L193 S. 1 vom 1. Juli 2014)

⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 S. 1 vom 31. Juli 2014)

⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28. Oktober 2008 (ABl. L277 S. 8 vom 18. Oktober 2008)

⁸⁾ Umweltverträglichkeitsprüfung

Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie

- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen.

Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 6, 2 Nummer 16 Agrarfreistellungsverordnung,
 b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

7.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

7.2 Umfang und Höhe

Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

- a) Für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 aa) Erzeugerkonzerns bis zu 35 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 %,
 bb) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 %,
 cc) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 %.
 b) Für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 % und für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 %.

Für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4, die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils bis zu 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen. Die festgesetzten Höchstsätze gemäß Artikel 17 Absatz 3 der ELER-Verordnung dürfen nicht überschritten werden.

7.3 Förderung durch weitere Programme

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Agrarfreistellungsverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁹⁾ (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.1 Für Erzeugerkonzerns gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme A. 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerkonzerns“ (dort Nummern 1.5.1, 1.5.2, 1.6.3) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe¹⁰⁾.

- 8.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerkonzerns oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

- 8.3 Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,

- als der angestrebte agrarstrukturelle bzw. betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und
- die oder der Begünstigte eigene und ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Förderungsmittel werden nicht bewilligt, wenn die oder der Begünstigte oder deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Die oder der Begünstigte und deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

- 8.4 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

- 8.5 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen dürfen nicht größer als KMU sein.

- 8.6 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen zugrunde liegende Vertrag bzw. Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

- 8.7 Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1 vom 26. Juni 2014)

¹⁰⁾ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 – 2020

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Anmeldeschwellen

Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung des Förderbereichs 3A, 2.0 des GAK-Rahmenplans nach der Agrarfreistellungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (SA.50617, SA.50619), auf dem diese Richtlinie beruht, gelten folgende Anmeldeschwellen:

- a) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstaben c) und k) der Agrarfreistellungsverordnung:
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in die Baumwollerzeugung gemäß Artikel 44: 7,5 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben.
- b) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:
 - Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

9.2 Anwendung der Verwaltungsvorschriften

Es finden die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der jeweils geltenden Fassung sowie als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

9.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventiongesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionengesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

9.4 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Ziffer 3.1 der ANBest-P sind Aufträge – auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn – nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben; dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Auftraggeber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Gründe zu dokumentieren.

Die weitergehenden Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften nach Nummer 3.1 der ANBest-P, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Ausschreibungen, bleiben unberührt. Die Einhaltung der Vergabeauflagen ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

9.5 Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle beinhaltet folgendes Vorgehen:

- a) Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden durch die Bewilligungsbehörde örtlich überprüft.
- b) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäfts- bzw. Aktionsplans verwirklicht worden sind.
- c) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof sowie den Prüforgangenen der Bewilligungsbehörde zu.

9.6 Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden.

10. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

10.1 Antragsverfahren

- a) Förderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.
- b) Für das Antrags- sowie das Auszahlungs-Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

10.2 Bewilligungsverfahren

- a) Für die Bewilligung und Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig (Bewilligungsbehörde).
- b) Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen und kann für das Gesamtvorhaben auf bis zu zwei Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.
- c) Mit den geplanten Investitionen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen bzw. die Genehmigung zur Ergänzung oder Änderung des Investitionskonzepts des Antragstellers vorliegt. Als Investitionsbeginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die die Investition, für die Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Investitionsbeginn sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Investitionen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmi-

gung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

- d) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben.

- e) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

10.3 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist von dem Begünstigten spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres zu führen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen die
- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind und
 - bei Landzukaufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.
- c) Die Rechnungsunterlagen sind mindestens sechs Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

10.4 Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

10.5 Rückforderung der Mittel

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide u. a. auch dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten, wenn

- mit Investitionsmaßnahmen, vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist;
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;

- soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Die Investitionsförderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 31

Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Förder- mitteln für die Durchführung von Berufs- bildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Vom 14. Juli 2016

Die Richtlinie vom 14. Juli 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 57 S. 1211) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 1 Allgemeine Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeine Regelungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis des Artikel 21 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung).

Geltungszeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. August 2016 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.“

Punkt 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst: